

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

## **Gebührenreglement**

Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich

## Inhaltsverzeichnis

---

Art. 1	Zweck
Art. 2	Gebührenpflichtige Dienstleistungen
Art. 3	Anlagebezogene Gebühren
Art. 4	Ausgabekommission für Vertriebssträger
Art. 5	Entschädigungen für Vertragspartner
Art. 6	Vergütungen Dritter
Art. 7	Mehrwertsteuer
Art. 8	Verrechnungssteuer
Art. 9	Verzinsung des Freizügigkeitskontos
Art. 10	Habenzinsen bei Wertschriftenlösungen
Art. 11	Zusatzdienstleistungen und Kosten
Art. 12	Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Gebühren
Art. 13	Massgebende Sprache
Art. 14	Lücken im Reglement
Art. 15	Reglementsänderungen
Art. 16	Inkrafttreten

## Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a Zürich ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement:

### Art. 1 Zweck

Dieses Gebührenreglement regelt die Entschädigungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis mit der Stiftung und allfälligen Vertragspartnern ergeben.

Es werden Gebühren für Grunddienstleistungen (Art. 2), anlagebezogene Gebühren (Art. 3) sowie Ausgabekommissionen für Vertriebssträger (Art. 4) unterschieden.

### Art. 2 Gebührenpflichtige Grunddienstleistungen

Für nachstehende Dienstleistungen erhebt die Stiftung folgende Entschädigungen:

Überweisung des Vorsorgeguthabens an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a)	CHF 0
Auszahlungen im Vorsorgefall	
- bei Wohnsitz des Begünstigten in der Schweiz	CHF 250
- bei Wohnsitz des Begünstigten im Ausland	CHF 400
Adressnachforschungen	CHF 50
Vorbezug für Wohneigentumsförderung pro Fall,	
- mit Wohnsitz in der Schweiz	CHF 400
mit Wohnsitz im Ausland	CHF 600
Verpfändung für Wohneigentumsförderung pro Fall	CHF 250
-	

Von Dritten belastete Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter belastet.

Ausserordentliche Aufwände, die in diesem Art. 2 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht belastet.

### Art. 3 Anlagebezogene Gebühren

#### (a) Kontolösungen

Führung des Vorsorgekontos pro Jahr CHF 0.--

#### (b) Wertschriftenlösungen

Die anlagebezogenen Gebühren bei Wertschriftenlösungen richten sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen nach der jeweiligen Vorsorgevereinbarung:

#### Einzelanlagen (Execution only)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Einzelanlagen ohne spezifisch definierte weitere Zusatzdienstleistungen

Kauf- und Verkaufsgebühr*	max. 0.5%
Administrationsgebühr*	max. 0.4% p.a.

\*Diese beinhaltet: die Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

\*\*Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung.

#### Beratungsmandate (Advisory Mandate)

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Beratungsmandats

Kauf- und Verkaufsgebühr*	max. 0.5%
Administrationsgebühr**	max. 0.4% p.a.
Beratungsgebühr	max. 0.4% p.a.

Die Summe aus Kauf- und Verkaufsgebühr, Administrationsgebühr und Beratungsgebühr beträgt in jedem Fall maximal 1.0% p.a.

\* Diese beinhaltet: Aufwendungen sowohl der Stiftung als auch der Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Anlagen. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen der Bank.

\*\* Diese beinhaltet: Stiftungsadministration sowie die Depotführung

#### All-In Fee\* sowie Vermögensverwaltungsmandate

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Anlagen auf der Basis eines Vertretungsmandats an die Stiftung mit Bewilligung zur Bewirtschaftung von Kollektivanlagen

All-in Fee	max. 1.2% p.a.
------------	----------------

\*Diese beinhaltet: Stiftungsadministration, Depotführung, Monitoring, fortlaufende Auswahl der bestgeeigneten Wertschriften, Betreuung. Hinzu kommen Stempelgebühren sowie allfällige Abgaben und fremde Spesen

### Art. 4 Ausgabekommission für Vertriebssträger

Die Ausgabekommission ist einmalig und auf maximal 2% des Wertschriftenanteils beschränkt. Diese Entschädigung deckt die Kosten für die Vertriebstätigkeit der Vertriebspartner und dessen Berater sowie für die Geschäftsanbahnung und die damit verbundene Beratung des Vorsorgenehmers.

#### **Art. 5 Entschädigungen für Vertragspartner**

---

Die für Vertragspartner wie Vertriebspartner und Berater anfallenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet. Die Entschädigung geht aus der Vorsorgevereinbarung hervor.

#### **Art. 6 Vergütungen Dritter**

---

1. Vergütungen Dritter, welche der Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen erstattet werden, sind dem Vorsorgenehmer offenzulegen und gutzuschreiben.
2. Dritte, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, müssen beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlertätigkeit informieren (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

#### **Art. 7 Mehrwertsteuer**

---

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

#### **Art. 8 Verrechnungssteuer**

---

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung, falls vertretbar, jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

#### **Art. 9 Verzinsung des Freizügigkeitskontos**

---

Der Zinssatz für das Freizügigkeitskonto wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird von der Stiftung publiziert und kann über die Homepage des jeweiligen Vertriebspartners oder auf [www.uvzh.ch](http://www.uvzh.ch) oder [www.unabhaengigevorsorge.ch](http://www.unabhaengigevorsorge.ch) abgerufen werden.

Der Zins wird jeweils am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.

Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

#### **Art. 10 Habenzinsen und Wertschriftenlösungen**

---

Guthaben bei Wertschriftenlösungen müssen nicht zu den für Vorsorgekonten geltenden Konditionen verzinst werden.

#### **Art. 11 Zusatzdienstleistungen und Kosten**

---

Vom Vorsorgenehmer verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung werden unter vorheriger Bekanntgabe dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers direkt belastet.

#### **Art. 12 Berechnung und Belastung der Entschädigungen und Kosten**

---

1. Im Falle eines Austritts aus der Stiftung erfolgt die Belastung für die Entschädigungen pro rata temporis per Valutadatum des Austritts aus der Stiftung.
2. Berechnungsbasis für die Ausgabekommission bildet, soweit in der Vorsorgevereinbarung nicht anders vereinbart, jener Teil des Einzahlungsbetrags, der für Wertschriftenanlagen vorgesehen ist.
3. Berechnungsbasis für die laufende Administrations- und Beratungsentschädigung gemäss Art. 3 bildet der für die Abrechnungsperiode bestimmte durchschnittliche Marktwert des Wertschriftenanteils.
4. Die Ausgabekommission wird bei Zahlungseingang belastet.
5. Alle wiederkehrenden Entschädigungen werden dem Vorsorgekonto vierteljährlich belastet.
6. Alle anderen Kosten werden bei Aufwand belastet.

#### **Art. 13 Massgebende Sprache**

---

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

#### **Art. 14 Lücken im Reglement**

---

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

#### **Art. 15 Reglementsänderungen**

---

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Gebührenreglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf [www.uvzh.ch](http://www.uvzh.ch) und [www.unabhaengigevorsorge.ch](http://www.unabhaengigevorsorge.ch) zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Das vorliegende Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkularbeschluss im November 2018 genehmigt und 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement.

====

Zürich, November 2018

Der Stiftungsrat der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a  
Zürich